

- c) für die erforderliche Menge und Güte der Arbeitsschuttmittel sowie der Arbeitsschutz- und Hygienekleidung zu sorgen¹⁷ und deren ständige Verwendungsfähigkeit sowie zweckentsprechende Nutzung zu gewährleisten,
- d) die zweckgebundene Verwendung der für die Verwirklichung und Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes geplanten Mittel zu sichern und
- e) Werkträgigen, die mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt sind, auf Grund eines betriebsärztlichen Gutachtens gesundheitsfördernde Mittel entsprechend den geltenden Bestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Betriebsleiter hat darauf zu achten, daß die Werkträgigen auch die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten besitzen, die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Hinblick auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie den Brandschutz erforderlich sind. Er darf Arbeiten an Betriebsanlagen und -einrichtungen oder mit Arbeitsverfahren, die freigabe- bzw. überwachungspflichtig sind, nur solchen Werkträgigen übertragen, die die in Arbeitsschutzanordnungen geforderte Befähigung vor einem Organ der Technischen Überwachung nachgewiesen haben.¹⁸

§9

Der Betriebsleiter hat zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur systematischen Erleichterung der Arbeit entsprechend § 8 Abs. 1 die Ursachen der Arbeitsgefahren und Arbeitsschwernisse weitgehend zu beseitigen.¹⁹ Soweit diese Aufgabe aus technischen oder ökonomischen Gründen noch nicht verwirklicht werden kann, sind in erster Linie die Arbeitsmittel mit zusätzlichen technischen Mitteln zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bzw. Erleichterung der Arbeit zu versehen. Im übrigen sind weitestgehend Körperschuttmittel zu verwenden bzw. organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

§10

(1) Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß die Werkträgigen vor der ersten Arbeitsaufnahme, der Übertragung einer anderen Arbeit und der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen über ihre Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz, insbesondere über die Arbeitsschutzanordnungen, Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen und Arbeitsschutzinstruktionen, in Kenntnis werden.²⁰ Näheres hierüber, insbesondere der Zeitabstand zwischen den Belehrungen, ist in der Arbeitsordnung²¹ festzulegen.

(2) Die Werkträgigen sind entsprechend den jeweiligen Arbeitsbedingungen insbesondere zu belehren über

- a) die vorschriftsmäßige Bedienung der Maschinen und Anlagen;

17. Vgl. § 96 Satz 1 unter Reg.-Nr. 2.

18. Vgl. §§ 15 und 27 Abs. 1 Buchst. b unter dieser Reg.-Nr.

19. Vgl. § 54 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2.

20. Vgl. § 12 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Satz 2 unter dieser Reg.-Nr.; ArbeitsschutzAO I — Allgemeine Vorschriften — vom 23. 7. 1952 (GBl. S. 691), § 3 Abs. 1, §§ 4 und 7.

Zur Belehrung über

a) den Brandschutz vgl. Erste DB zum Brandschutzgesetz vom 16. 1. 1961 (GBl. II S. 49), § 2;

b) die Gefahren beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen usw. vgl. Erste DB zur StrahlenschutzVO vom 10. 6. 1964 (GBl. II S. 663) i. d. F. der AnpassungsAO vom 12. 6. 1968 (GBl. II S. 400), § 9;

c) die Pflichten auf dem Gebiet des Seuchenschutzes und der Hygiene vgl. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. 12. 1965 (GBl. I 1966 S. 29) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242; Ber. S. 827), § 14.

21. Vgl. § 107 unter Reg.-Nr. 2.